



Österreichische
Akademie der
Wissenschaften
– Archiv –

BENÜTZUNGSORDNUNG

1. Archivbenützer sind verpflichtet, den nachfolgenden Benützungsbestimmungen und den Weisungen des Archivpersonals nachzukommen.
2. Grundsätzlich sind Akten bzw. Archivalien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die älter als 30 Jahre sind, unter Einhaltung der Bestimmungen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes für die Forschung zugänglich.
3. Die Einsichtnahme ist bei einem in Bearbeitung befindlichen Archivbestand nur nach Rücksprache mit dem (den) Bearbeiter(n) und mit Zustimmung des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gestattet. Das Präsidium der ÖAW behält sich auch vor, in einzelnen Fällen die Benützung zu untersagen.
4. Jeder Benützer bzw. jede Benützerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 165 aus 1999 (DSG 2000), und des Personenstandsgesetzes vom 19. Jänner 1983, BGBl. Nr. 60 aus 1983 (PStG 1983), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, nimmt mit eigenhändiger Unterschrift zur Kenntnis, daß bei der Auswertung von Archivalien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte berührt werden können, und haftet allein bei Verletzung solcher Rechte gegenüber dem oder den Berechtigten.
5. Jeder Benützer bzw. jede Benützerin verpflichtet sich, in jeder Veröffentlichung (Druck oder sonstige Vervielfältigung) die benützten Archivalien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu zitieren und unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar nach Erscheinen der Veröffentlichung zu übergeben.
Für die Punkte 4 und 5 hat der Benützer eine entsprechende Erklärung (Formular) zu unterschreiben.
6. Zu Beginn der Tätigkeit im Lesesaal ist ein Benützeransuchen (mit Angabe der Personalien, des Benützungsthemas und des Benützungszweckes – Dissertation, wissenschaftliche Publikation, sonstige Forschung, etc. – auszufüllen. Die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ist verbindlich.
7. Die Archivalien und Findbehelfe sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Insbesondere ist streng darauf zu achten, daß die Archivalien in ihrer Reihung nicht verändert oder mit anderen Beständen vermischt werden.